

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

32. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. September 1979	Nummer 78
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
2000	15. 8. 1979	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Errichtung der Landesanstalt für Gewässerkunde und Gewässerschutz	1718
20320	7. 8. 1979	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Berechnung und Zahlbarmachung der Dienst- und Versorgungsbezüge, der Vergütung und Löhne durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung	1716
20320	15. 8. 1979	Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers Datenaustausch zwischen dem Beamtenheimstättenwerk (BHW) und dem Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV)	1723
20363	16. 8. 1979	RdErl. d. Finanzministers G 131; Hinweise zur Anwendung der versorgungsrechtlichen Vorschriften	1723
2127	21. 8. 1979	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Hygiene-Richtlinien für die Anlage und Erweiterung von Begräbnisplätzen	1724
2180	20. 8. 1979	Bek. d. Innenministers Übertragung von Verwaltungsaufgaben nach dem Vereinsgesetz auf das Bundesverwaltungsaamt	1725
236	10. 8. 1979	RdErl. d. Finanzministers Vertragsmuster – Tragwerksplanung Gebäude – Prüfung der Tragwerksplanung Gebäude	1726
632	20. 8. 1979	RdErl. d. Finanzministers Lebensbescheinigungen und Erklärungen über die persönlichen Verhältnisse	1726

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
Ministerpräsident		
15. 8. 1979	Bek. – Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps	1726
Innenminister		
20. 8. 1979	Bek. – Aufforderung zur Anmeldung von Forderungen gegen verbotene Vereine	1726
Personalveränderungen		
	Innenminister	1726
Innenminister		
27. 8. 1979	Bek. – Ungültigkeit eines Dienstausweises	1728
31. 8. 1979	Bek. – Ungültigkeit von Beschäftigungsausweisen	1728
Justizminister		
30. 8. 1979	Stellenausschreibung für das Verwaltungsgericht Düsseldorf	1728
Personalveränderungen		
31. 8. 1979	Landesrechnungshof	1728
Hinweis		
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 43 v. 30. 8. 1979	1729
Landeswahlleiter		
7. 9. 1979	Bek. – Europawahl 1979; Einsatz von Wahlgeräten	1729

I.

2000

**Errichtung der Landesanstalt
für Gewässerkunde und Gewässerschutz**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten v. 15. 8. 1979 – I B 3 - 01.13

Meine Bek. v. 9. 12. 1968 (SMBL. NW. 2000) hebe ich hiermit auf.

– MBL. NW. 1979 S. 1716.

20320

**Berechnung und Zahlbarmachung
der Dienst- und Versorgungsbezüge, der Vergütung
und Löhne durch das Landesamt
für Besoldung und Versorgung**

Gem. RdErl. d. Finanzministers – B 2020 - 3.5.1. - IV A 2 -
u. d. Innenministers – II C 4/15 - 20.96 -
v. 7. 8. 1979

Der Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 30. 8. 1974 (SMBL. NW. 20320) wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 45 werden eingefügt:

- a) In der „Zusammenstellung von Fußnotenhinweisen der Besoldungsgruppen in den Besoldungsgruppen A, H und R“ der Hinweis „Besoldungsgruppe A 9 BBO Fußnote 4 siehe lfd. Nr. 047“;
- b) im Verzeichnis der steuerpflichtigen Zuwendungen, Zuschläge und Zulagen aus den Besoldungstiteln die Schlüsselzahl „522 Zulage gem. § 23 a Abs. 1 EZulV 1976 (Zulage für die Verwendung in einem Polizeiverband für besondere polizeiliche Einsätze)“.

Anlage 2. Der Vordruck LVB (Bes) 19 wird durch den als Anlage beigelegten Vordruck ersetzt. Die Neufassung wurde auf Grund der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Erschweriszulagen v. 25. Mai 1979 (BGBl. I S. 603) erforderlich, weil mit Wirkung vom 1. 6. 1979 die Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten in bestimmten Fällen auf 1,25 DM je Stunde angehoben worden ist.

Anlage 3. An die Stelle des bisherigen Vordrucks LBV (Bes) 22 tritt die als Anlage beigelegte Neufassung. Der geänderte Vordruck ermöglicht den Beschäftigungsstellen eine zusätzliche Angabe über die Haushaltsstelle, aus der die Vergütung zu zahlen ist, und die Mitteilung, ob die Auszahlung der Vergütung mit oder ohne Steuerabzug erfolgen soll.

Anlage 4. Der Vordruck „Anlage zu STD 401/11“ wird durch die als Anlage beigelegte Fassung ersetzt. Der Vordruck enthält in Abschnitt A Nr. 11 erstmalig Fragen zur Prüfung der Voraussetzungen für die Gewährung des Urlaubsgeldes. Im übrigen sind gegenüber der bisherigen Fassung ausschließlich redaktionelle Änderungen vorgenommen worden.

Dienststelle	
Aktenzeichen	

PLZ, Ort, Datum	
Sachbearbeiter	
Telefon	Nebenstelle

Landesamt für Besoldung und Versorgung NW
Postfach 9007

4000 Düsseldorf 1

Änderungsmitsellung
Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten

LBV-Personalnummer

○	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0
---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---

*

Name	Vorname	Geburtsdatum
------	---------	--------------

Für den Dienst zu ungünstigen Zeiten ist nachstehende Zulage zu zahlen:

A Abrechnung (siehe Nr. 3 der umseitigen Erläuterungen)

Stundensatz 0,75 DM (Kennzahlen 2970 – 2976)

2 9 7 0 :	for Monat	(steuerfrei) Stunden	(steuerpflicht.) Stunden
2 9 7 1 :			
2 9 7 2 :			
2 9 7 3 :			
2 9 7 4 :			
2 9 7 5 :			
2 9 7 6 :			

Stundensatz 1,25 DM (Kennzahlen 2953 – 2959)

2 9 5 3 :	for Monat	(steuerfrei) Stunden	(steuerpflicht.) Stunden
2 9 5 4 :			
2 9 5 5 :			
2 9 5 6 :			
2 9 5 7 :			
2 9 5 8 :			
2 9 5 9 :			

B Bis zur Abrechnung ist monatlich ein Abschlag zu zahlen und zu versteuern in Höhe von:
(siehe Nr. 4 der umseitigen Erläuterungen)

2 9 7 7 :	Beginn Monat	Jahr	Betrag DM	Pf	Ende Monat	Jahr
-----------	-----------------	------	--------------	----	---------------	------

Rechnerisch richtig:

Unterschrift

Sachlich richtig
Im Auftrag

(Siegel)

Unterschrift

Erläuterungen

1 Personalnummer

Zur Personalnummer ist auch der vorangestellte Kennbuchstabe (Kreis) einzutragen, und zwar Kennbuchstaben A bis J ohne I mit 7 nachfolgenden Ziffern.

2 Geburtsdatum

Das Geburtsdatum dient der Identitätskontrolle und ist daher stets anzugeben.

3 Abschnitt A – endgültige Zahlung –

3.1 Die Abrechnung soll halbjährlich – und zwar für die Zeiträume vom 1.1. bis 30.6. und 1.7. bis 31.12. – vorgenommen werden. Die entsprechenden Änderungsmitteilungen sollen jeweils spätestens bis zum 30.9. bzw. 31.3. nach dem Abrechnungszeitraum beim LBV eingegangen sein.

3.2 Grundsätzlich sind Eintragungen nur für Monate vorzunehmen, für die eine Zulage für den Dienst zu ungünstigen Zeiten zu zahlen ist. Ist jedoch bereits ein Abschlag gezahlt worden, so sind diese Monate unbedingt abzurechnen. Dies gilt auch dann, wenn die Höhe der endgültigen Zahlung gegenüber der Abschlagszahlung unverändert bleibt. Steht für einen Monat für den ein Abschlag gezahlt wurde, keine Zulage für den Dienst zu ungünstigen Zeiten zu, so ist unter einer der Kennzahlen 2970 – 2976 (Stundensatz 0,75 DM) der Monat einzutragen und das Feld „Stunden (steuerfrei)“ mit Nullen auszufüllen.

Wird eine Abschlagszahlung nicht abgerechnet, so wird sie zwölf Monate später einbehalten.

Beispiel: Ein für den Monat Januar gezahlter Abschlag wird im Januar des nächsten Jahres einbehalten, wenn er bis dahin nicht abgerechnet wurde.

3.3 Sollen dem LBV unter Abschnitt A bereits mitgeteilte Daten durch eine spätere Änderungsmitteilung berichtigt werden, so ist die zweite Mitteilung als „Berichtigung“ deutlich sichtbar zu kennzeichnen.

3.4 Eintragungen zu Abschnitt A und Abschnitt B in einer Mitteilung sind zulässig.

4 Abschnitt B – Abschlagszahlungen –

4.1 Soll bis zur Abrechnung nach Abschnitt A ein monatlicher Abschlag gezahlt werden, so ist Abschnitt B auszufüllen.

4.2 Abschläge dürfen niemals für zurückliegende Monate bewilligt werden. Sie sollen so bemessen sein, daß bei der Abrechnung keine Zuvielzahlung entsteht.

4.3 Der Zeitraum, für den Abschläge gezahlt werden sollen, ist mit „Beginn“ und „Ende“ anzugeben.

Beginn = Monat, in dem die Zahlung erstmalig erfolgen soll.

Ende = Monat, in dem der Abschlag letztmalig zu zahlen ist.

Soll der Abschlag jedoch bis auf Widerruf (unbefristet) gewährt werden, ist das Endesdatum nicht einzugeben.

4.4 In das Betragsfeld dürfen nur Ziffern, kein Komma und keine Striche eingetragen werden.

Beispiel: DM 4200, nicht 42,-.

4.5 Abschlagszahlungen sind stets steuerpflichtig.

Dienststelle	
Aktenzeichen	

PLZ, Ort, Datum	
Sachbearbeiter	
Telefon	Nebenstelle

**Landesamt für Besoldung und Versorgung NW
Postfach 9007
4000 Düsseldorf 1**

Änderungsmitteilung

Vergütung für nebenamtliche Tätigkeit, Einzelstundenvergütung und Mehrarbeitsvergütung

(Bitte umseitige Erläuterungen beachten)

LBV-Personalnummer

Name	Vorname	Geburtsdatum	Bes.-/Verg.Gr.
------	---------	--------------	----------------

Zutreffendes ankreuzen

2 1	Fachhochschule Aachen	4 7	Universität Dortmund	7 2	Med. Einrichtungen der Gesamthochschule Essen
2 2	Fachhochschule Bielefeld	4 8	Universität Düsseldorf	7 4	Gesamthochschule Paderborn
2 3	Fachhochschule Bochum	4 9	Med. Einrichtungen der Universität Düsseldorf	7 5	Gesamthochschule Siegen
2 4	Fachhochschule Dortmund	5 0	Universität Köln	7 6	Gesamthochschule Wuppertal
2 5	Fachhochschule Düsseldorf	5 1	Med. Einrichtungen der Universität Köln	8 0	Pädag.-Hochschule Rheinland
2 6	Fachhochschule Hagen	5 2	Universität Münster	8 1	Pädag.-Hochschule Ruhr
2 7	Fachhochschule Köln	5 3	Med. Einrichtungen der Universität Münster	8 2	Pädag.-Hochschule Westf.-Lippe
2 8	Fachhochschule Niederrhein	5 4	Fernuniversität Hagen	8 3	Sozialakademie Dortmund
2 9	Fachhochschule Lippe	6 0	Deutsche Sporthochschule Köln	8 4	Staatl. Kunsthochschule Düsseldorf
3 0	Fachhochschule Münster	6 1	Rheinisch-Westf. Techn. Hochschule Aachen	8 8	Bibliothekar-Lehrinstitut Köln
4 1	Universität Bielefeld	6 2	Med. Einrichtungen der Techn. Hochschule Aachen	9 0	Lehrinstitut f. Russische Sprache des Landes NW. Bochum
4 2	Laborschule-Oberstufenkolleg Einricht. d. Universität Bielefeld	6 3	Staatl. Hochschule f. Musik RheinL	9 1	ZVS-Dortmund
4 3	Universität Bochum	6 4	Staatl. Hochschule f. Musik Ruhr	9 2	Zentralbibliothek
4 4	Med. Einrichtungen der Universität Bochum	6 5	Staatl. Hochschule f. Musik Westfalen-Lippe	9 8	Mehrarbeit an einer Fachhochschule (Tit. 422 1)
4 5	Universität Bonn	7 0	Gesamthochschule Duisburg		
4 6	Med. Einrichtungen der Universität Bonn	7 1	Gesamthochschule Essen		

Nachstehende Vergütung ist zu zahlen:

*) Schlüssel siehe Rückseite

A Abrechnung

	für Monat	Stun- den	Stundensatz DM	Pf
2 H	1	1	1	1
2 K	1	1	1	1
2 L	1	1	1	1
2 M	1	1	1	1
2 N	1	1	1	1
2 P	1	1	1	1

Sch. *)	
1	2 S
1	2 T
1	2 V
1	2 W
1	2 X
1	2 Z

B Bis zur nächsten Abrechnung ist monatlich ein **Abschlag** zu zahlen:

2 R	↓	Stun- den	Stundensatz DM Pf	Beginn Monat Jahr	Ende Monat Jahr	Schl *)
	:	H	H	H	H	H

Rechnerisch richtig

Sachlich richtig Im Auftrag

(Siegel)

Unterschrift

Unterschrift

1 Personalnummer

Zur Personalnummer ist auch der vorangestellte Kennbuchstabe (Kreis) einzutragen, und zwar

Besoldung Kennbuchstaben A bis J ohne I mit 7 nachfolgenden Ziffern

Vergütung Kennbuchstaben K bis Q und U ohne O mit 9 nachfolgenden Ziffern

2 Institut

Das zutreffende Institut ist anzukreuzen. Wird an mehreren Instituten mit unterschiedlichen Schlüsselzahlen nebenamtliche Tätigkeit verrichtet, so ist für jedes Institut ein Formblatt auszufüllen.

3 Abschnitt A – endgültige Zahlung –

3.1 In den vorgesehenen Felder sind einzutragen:

„Monat“ – Abrechnungsmonat in Ziffern – ggf. unter Voransetzen einer führenden Null – (z.B.: Mai = 05)

„Stunden“ – Anzahl der im Abrechnungsmonat für nebenamtliche Tätigkeit geleisteten Stunden – ggf. unter Voransetzen einer führenden Null – (z.B.: 8 Stunden = 08)

„Stundensatz“ – Vergütung für eine Stunde
In das Betragsfeld dürfen nur Ziffern – ggf. unter Voransetzen führender Nullen –, keine Striche und kein Komma eingetragen werden (z.B. DM 01600, nicht 16,-)

„Schlüssel“ – (bei Instituts-Schlüssel 98 ist nur der Schlüssel M zugelassen)

Kennzahlen
2 H_ – 2 P_
und 2 R_

Kennzahlen
2 S_ – 2 Z_

Schlüssel	Schlüssel	Buchungsstelle (Titel)	Steuerabzug
A	A	427 11	nein
B	–	427 11	ja
C	C	427 12	nein
D	–	427 12	ja
E	E	427 13	nein
G	–	427 13	ja
H	H	427 14	nein
K	–	427 14	ja
L	L	422 1	nein
M	–	422 1	ja
N	N	427 1	nein
P	–	427 1	ja

3.2 Grundsätzlich sind Eintragungen nur für Monate vorzunehmen, für die eine Vergütung zu zahlen ist (Eintragung in zeitlicher Folge). Ist jedoch bereits ein Abschlag gezahlt worden, so sind diese Monate unbedingt abzurechnen. Dies gilt auch dann, wenn die Höhe der endgültigen Zahlung gegenüber der Abschlagszahlung unverändert bleibt. Steht für einen Monat, für den ein Abschlag gezahlt wurde, keine Vergütung zu, so ist der Monat und der Schlüssel, unter dem der Abschlag angewiesen wurde, einzutragen, die Felder „Stunden“ und „Stundensatz“ sind mit Nullen auszufüllen. Wird eine Abschlagszahlung nicht abgerechnet, so wird sie 11 Monate später einbehalten.

3.3 Sollen dem LBV unter Abschnitt A bereits mitgeteilte Daten durch eine spätere Änderungsmitteilung berichtigt werden, so ist die zweite Mitteilung innerhalb eines Änderungszeitraumes als „Berichtigung“ deutlich sichtbar zu kennzeichnen.

4 Abschnitt B – Abschlagszahlungen –

4.1 Soll bis zur Abrechnung nach Abschnitt A ein monatlicher Abschlag gezahlt werden, so ist Abschnitt B auszufüllen. Abschlagszahlungen auf Fahrkosten sind nicht zulässig.

4.2 Abschläge dürfen nur für ein Semester, niemals für zurückliegende Monate bewilligt werden. Sie sollen so bemessen sein, daß bei der Abrechnung keine Zuvielzahlung entsteht.

4.3 Der Zeitraum, für den Abschläge gezahlt werden sollen, ist stets mit „Beginn“ und „Ende“ anzugeben.

Beginn = Monat, in dem die Zahlung erstmalig erfolgen soll

Ende = Monat, in dem der Abschlag letztmalig gezahlt werden soll

Auf keinen Fall darf ein Monat berührt werden, für den bereits eine Mitteilung nach Abschnitt A gefertigt wurde.

Betr.: Angaben zur Person

A. Allgemeine Angaben¹⁾

Schule, Beschäftigungsart des Lehrers

Zurück an

Az.:

LBV-Pers.-Nr.:

Geburtsdatum:

1 ledig verheiratet seit verwitwet seit geschieden seit wiederverheiratet ab Ehe aufgehoben od. für nichtig erklärt seit

2 Zusätzliche Angaben für Ledige und Empfänger von Ortszuschlag oder Anwärterverheiratetenzuschlag, deren Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt ist

2.1 Sind Sie gegenüber dem früheren Ehegatten zum Unterhalt verpflichtet? ja nein

2.2 Wenn ja: Höhe der Unterhaltsverpflichtung _____ DM (Zahlungsnachweise beilegen)

2.3 Für Ledige oder wenn nein zu Nr. 2.1:
Haben Sie eine andere Person nicht nur vorübergehend in Ihre Wohnung aufgenommen und gewähren Sie ihr Unterhalt? ja nein

2.4 Wenn ja zu Nr. 2.3: Aus welchen Gründen:
 gesetzliche Verpflichtung sittliche Verpflichtung berufliche Gründe gesundheitliche Gründe

Begründung:

(Name, Vorname, Geburtsdatum der anderen Person)

Höhe der eigenen Mittel, die der anderen Person für ihren Lebensunterhalt monatlich zur Verfügung stehen _____ DM (Nachweise beilegen)

3 Zusätzliche Angaben für verheiratete und geschiedene Empfänger von Ortszuschlag oder Anwärterverheiratetenzuschlag

3.1 Steht Ihr Ehegatte im öffentlichen Dienst? ja nein
Wenn ja: als Beamter im Vorbereitungsdienst (Anwärter/Referendar) Beamter Richter Soldat Angestellter
bei _____
Er ist vollbeschäftigt teilzeitbeschäftigt mit einer ermäßigen Arbeitszeit von wöchentlich _____ Std. z. Zt. ohne Bezüge beurlaubt

3.2 Ist Ihr Ehegatte nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt?
Wenn ja: Pensionsfestsetzungsbehörde _____ Pers.-Nr./Az. _____
3.3 Wenn nein zu Nr. 3.1 und Nr. 3.2:
Sind Sie im Zweifel, ob die Fragen zu Recht verneint wurden?
Wenn ja: Angaben über die den Lohn, das Gehalt oder die Versorgung des Ehegatten zahlende Kasse: Pers.-Nr./Az. _____

4 Kinder, die zum Bezug von Kindergeld und/oder erhöhtem Ortszuschlag berechtigen, sind vorhanden

nein ja
 ist beigefügt wird nachgereicht

Antrag auf besonderem Vordruck

5 Ich habe von einer anderen Dienststelle des öffentlichen Dienstes für den Einstellungsmonat und darüber hinaus Bezüge erhalten

nein ja

Bezeichnung der Dienststelle

Zeitraum

6 Steuerklasse Konfession Konfession Ehegatte

7 Bankverbindung Geldinstitut

Bankleitzahl

Kontonummer

8 Ich erhalte oder erhielt bereits einmal Bezüge vom LBV

ja, vom _____ bis _____

LBV-Personalnummer

nein als _____

9 Ich erhalte Rente/Versorgungsbezüge als

Bezeichnung der Dienststelle

Altersrentner

nein ja

Erwerbsunfähigkeitsrentner

nein ja

Berufsunfähigkeitsrentner

nein ja

Empfänger von Versorgungs-Hinterbliebenenbezügen nach beamtenrechtlichen Grundsätzen

nein ja

10 Für Sonderzuwendung: Ich war im Einstellungsjahr **hauptberuflich** bereits im öffentlichen Dienst beim Bund, bei einer Gemeinde oder bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört, oder bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet, oder an einer Ersatzschule tätig.

nein ja

Dienststelle

Zeitraum

Wehrdienst im Einstellungsjahr von - bis

Zuwendung wurde im Einstellungsjahr gezahlt für die Zeit vom

bis

1) Ziffern 2, 3, 4, 9, 10 und 11 entfallen bei nebenberuflichen Lehrkräften.

- bitte wenden -

11	Für Urlaubsgeld: Ich bin ununterbrochen im öffentlichen Dienst seit _____ in einem <input type="checkbox"/> Dienstverhältnis <input type="checkbox"/> Arbeitsverhältnis <input type="checkbox"/> Ausbildungsverhältnis			
B. Nur für Angestellte u. nebenberufliche Lehrkräfte				
12	Sozialversicherung ► Versicherungsnachweisheft beifügen Zuständige ADK Pflichtmitglied einer Ersatzkasse Bescheinigung gemäß § 517 RVO beifügen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja ► Von der Krankenversicherung befreit ► <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja ggf. Befreiungsbescheid beifügen gem. § 173 RVO <input type="checkbox"/> § 173b RVO <input type="checkbox"/> Bisher Arbeitgeberzuschuß zur freiwilligen Krankenversicherung gem. § 405 RVO erhalten ► <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Antrag und Beitragsbescheinigung beifügen Von der Rentenversicherungspflicht befreit ► <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Ggf. Befreiungsbescheid beifügen Anderweitige Zukunftssicherung (Lebensversicherung, Bistums-Synodalabgaben pp) Bezeichnung der Versicherung <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja ► mtl. Beitrag zu dieser Versicherung (Unterlagen beifügen) Anderweitiges sozialversicherungspflichtiges Einkommen DM mtl. Arbeitgeber Name, Ort, Straße <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja ► Sonstiges Einkommen (Miete, Pacht u. a.) DM mtl. Art des Einkommens <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja ► Von der Arbeitslosenversicherung befreit ► <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Befreiungsbescheid beifügen gem. § 169 AFG <input type="checkbox"/> § 173 RVO <input type="checkbox"/>			
13	Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung (VBL u. a.) Von der Versicherungspflicht befreit ► <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja (ggf. Befreiungsbescheid bzw. Studienbescheinigung - falls Student - beifügen) bereits bei der VBL oder ähnlicher Zusatzversorgungskasse versichert? ► <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Wurden die Beiträge erstattet? ► <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja			
C. Allgemein				
14	Folgende Unterlagen füge ich neben den im Vordruck geforderten Bescheinigungen bei <input type="checkbox"/> Lohnsteuerkarte <input type="checkbox"/> Heiratsurkunde <input type="checkbox"/> Geburtsurkunde der Kinder <input type="checkbox"/> Antrag verm. Leistungen <input type="checkbox"/> Versicherungsnachweisheft <input type="checkbox"/> Kindergeldantrag			
15	Bemerkungen:			
Ich versichere, daß meine Angaben vollständig und richtig sind. Mir ist bekannt, daß ich verpflichtet bin, jede in den vorstehend dargelegten Verhältnissen eintretende Änderung dem Landesamt für Besoldung und Versorgung, Völklinger Str. 49, Postfach 90 07, 4000 Düsseldorf, sofort anzugeben, und daß ich alle Bezüge, die ich infolge unterlassener, verspäteter oder fehlerhafter Meldung zuviel erhalten habe, zurückzahlen muß.				
Ort, Datum			(Unterschrift)	

*) entfällt bei nebenberuflichen Lehrkräften

20320

**Datenaustausch
zwischen dem Beamtenheimstättenwerk (BHW)
und dem Landesamt für Besoldung
und Versorgung (LBV)**

Gem. RdErl. d. Innenministers – II C 4/15-20.96 –
u. d. Finanzministers – I D 3 – 0166 – 8 – v. 15. 8. 1979

Die Landesregierung hat durch Beschluß vom 6. 3. 1979 das Beamtenheimstättenwerk zur Entgegennahme und Auswertung von Anträgen auf Gewährung vermögenswirksamer Leistungen sowie zur Aufbereitung der Eingabedaten für die Überweisung abgetretener Teile der Bezüge und vermögenswirksam anzulegender Beträge für die vom Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen betreuten Landesbediensteten, soweit sie mit dem Abschluß von Bausparverträgen beim Beamtenheimstättenwerk zusammenhängen, ermächtigt.

– MBl. NW. 1979 S. 1723.

20363

G 131
Hinweise zur Anwendung der versorgungsrechtlichen Vorschriften

RdErl. d. Finanzministers v. 16. 8. 1979 –
B 3203 – 1 – IV B 4

Mein RdErl. v. 8. 11. 1968 (SMBL. NW. 20363) wird wie folgt geändert:

1. Die in Abschnitt A „Zu § 29“ der Nummer 3 angefügten „Grundsätze zur Anwendung des § 87 Abs. 2 BBG“ werden in Abschnitt A „Zu §§ 29, 78 G 131 i. Verb. mit §§ 69, 52 BeamVG“ der Nummer 2 angefügt.
2. Abschnitt A „Zu § 29 i. Verb. mit § 139 BBG“ Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 wird gestrichen.
 - b) In Satz 4 werden das Semikolon und der nachfolgende Halbsatz gestrichen.
 - c) Die Beispiele werden gestrichen.
 - d) Der letzte Satz erhält folgende Fassung:

Erhält der Beamte auf Grund der Vorschädigung keine Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz, so ist von dem sich aus der Gesamtminde rung der Erwerbsfähigkeit ergebenden Unfallausgleich zuzüglich des Erhöhungsbetrages der auf die Vorschädigung entfallende Unfallausgleich ohne Erhöhungsbetrag abzusetzen.

3. Hinter Abschnitt A „Zu §§ 29, 78 G 131 i. Verb. mit §§ 69, 21 BeamVG“ wird eingefügt:

Zu §§ 29, 78 G 131 i. Verb. mit §§ 69, 22 Abs. 2 BeamVG
Nach § 22 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 BeamVG darf der Unterhaltsbeitrag für eine geschiedene Frau fünf Sechstel des „entsprechend § 57 BeamVG gekürzten“ Witwengeldes nicht übersteigen.

Das (fiktive) Witwengeld der geschiedenen Ehefrau ist danach nur dann entsprechend § 57 BeamVG zu kürzen, wenn auch das dem fiktiven Witwengeld zugrunde liegende Ruhegehalt des Verstorbenen, falls er noch leben würde, nach § 57 BeamVG ohne Rücksicht auf Absatz 1 Satz 2 dieser Vorschrift zu kürzen wäre. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Begründung von Rentenanwartschaften, die einer solchen Kürzung des Ruhegehaltes des Verstorbenen zugrunde liegen würde, anlässlich der Scheidung dieser Ehe oder einer früheren oder späteren Ehe erfolgt war.

4. Abschnitt A „Zu §§ 27, 78 G 131 i. Verb. mit §§ 69, 50 BeamVG“ wird wie folgt geändert:

a) Die Nummer 1 wird Nummer 1.1; als Nummer 1.2 wird eingefügt:
1.2 Nach § 50 Abs. 1 Satz 1 BeamVG i. Verb. mit § 40 Abs. 2 Nr. 3 BBesG ist bei den ruhegehalfähigen Dienstbezügen der Ortszuschlag der Stu-

fe 2 zugrunde zu legen, wenn ein Versorgungsempfänger, dessen Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt ist, „aus der Ehe zum Unterhalt verpflichtet“ ist.

Die Voraussetzung des § 40 Abs. 2 Nr. 3 BBesG wird nicht dadurch erfüllt, daß infolge eines Wertausgleichs (§§ 1587 a ff. BGB) die Versorgungsbezüge nach § 57 BeamVG gekürzt werden oder der Versorgungsempfänger auf Grund eines schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs (§§ 1587 f ff. BGB) seinem früheren Ehegatten eine Ausgleichsrente nach § 1587 g BGB zu entrichten hat. Dies gilt auch dann, wenn ohne die nach einem Wertausgleich gewährte Rente der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 1587 b Abs. 2 BGB) oder ohne die gezahlte Ausgleichsrente (§ 1587 g BGB) der Versorgungsempfänger aus der Ehe zum Unterhalt verpflichtet wäre.

b) Nummer 2.5 wird gestrichen; Nummer 2.6 wird Nummer 2.5.

5. In Abschnitt A „Zu §§ 29, 78 G 131 i. Verb. mit §§ 69, 53 BeamVG“ werden folgende Nummern eingefügt:

11 Die Tätigkeit eines ehrenamtlichen Helfers des Bundesverbandes für Selbstschutz (BVS) – Körperschaft des öffentlichen Rechts – als BVS-Fachlehrer ist eine Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne der Ruhensvorschriften, und zwar auch dann, wenn diese Tätigkeit unter das Umsatzsteuergesetz fällt.

12 Die Entschädigung, die ein Gerichtsvollzieher auf Grund der Verordnung zur Abgeltung der Büroko sten der Gerichtsvollzieher vom 23. Januar 1976 (GV. NW. S. 52), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. November 1978 (GV. NW. S. 565), – SGV. NW. 20320 – erhält, ist bei einer Ruhensregelung außer Betracht zu lassen.

13 Als Verwendungseinkommen im Sinne des § 53 BeamVG ist in den Fällen, in denen Kraftfahrer nach dem Tarifvertrag für Kraftfahrer des Bundes oder nach den in den Ländern geltenden Tarifverträgen über die Arbeitsbedingungen der Kraftwagenfahrer einen Pauschallohn erhalten, der Lohn anzusetzen, den der Kraftfahrer zu erhalten hätte, wenn kein Pauschallohn zu zahlen wäre. Dieser fiktive Lohn ist ggf. von der Beschäftigungsstelle zu erfragten.

Außer Betracht zu lassen sind auch bei diesem fiktiven Lohn der Arbeitslohn für Überstunden sowie Zuschläge, die allgemein im Rahmen des § 53 BeamVG keine Berücksichtigung finden (Zuschläge für Sonntags-, Feiertags-, Nachtarbeit und dergleichen). Hierzu gehören auch Besitzstandszulagen, die nach dem durch § 1 Nr. 6 des Ergänzungstarifvertrages Nr. 17 vom 16. 3. 1977 (GMBL. S. 187) neu gefassten § 8 des Tarifvertrages für die Kraftfahrer des Bundes vom 5. 4. 1965 (GMBL. S. 177) oder nach den entsprechenden Tarifverträgen der Länder (in NW nach dem durch den 14. Änderungstarifvertrag vom 16. 3. 1977 geänderten § 7 des Tarifvertrages vom 10. 2. 1965 – SMBL. NW. 203310) gezahlt werden.

6. In Abschnitt A „Zu § 42“ werden folgende Nummern angefügt:

14 Zu den „Kürzungsvorschriften“ im Sinne der VwV Nummer 4 Abs. 1 Satz 1 sowie der VwV Nummer 9 Abs. 1 Satz 1 zu § 42 G 131 gehört nicht die Vorschrift des § 57 BeamVG. Den Erstattungen nach § 42 G 131 sind daher die vor Anwendung des § 57 BeamVG sich ergebenden Versorgungsbezüge zu grunde zu legen.

15 Erstattungsansprüche nach § 42 G 131 unterliegen als regelmäßig wiederkehrende Leistungen der vierjährigen Verjährungsfrist des § 197 BGB.

7. In Abschnitt A „Zu § 71 e“ wird folgende Nummer 6 angefügt:

6 Erstattungsansprüche nach § 71 e Abs. 3 G 131 unterliegen als regelmäßig wiederkehrende Leistungen der vierjährigen Verjährungsfrist des § 197 BGB.

8. In Abschnitt A „Zu § 72“ wird folgende Nummer 13 angefügt:

13 Erstattungsansprüche nach § 72 Abs. 11 G 131 unterliegen als wiederkehrende Leistungen der vierjährigen Verjährungsfrist des § 197 BGB.

9. In Abschnitt A „Zu § 77 a“ wird folgende Nummer 2 angefügt; der bisherige Text wird Nummer 1:

2 Wird einem nach dem Fremdrentengesetz (FRG) Rentenberechtigten von einem Sozialversicherungsträger oder einer anderen Stelle außerhalb des Geltungsbereichs des FRG eine Rente oder andere Leistung für die nach dem FRG angerechneten Rentenzeiten gewährt, so ruht nach § 31 FRG die deutsche Rente in Höhe des in Deutsche Mark umgerechneten Betrages der ausländischen Leistung.

Das Bundessozialgericht hat mit Urteil vom 14. 9. 1976 - Nr. 11 RA 128/75 - (veröffentlicht in „SozSich“, Heft 12/1976 S. 380) entschieden, daß nach dem Sinn und Zweck des § 31 FRG die deutsche Leistung nur in Höhe des Betrages ruht, der vom ausländischen Versicherungsträger für solche Zeiten gezahlt wird, die auch bei der deutschen Rente angerechnet worden sind.

In dem entschiedenen Fall erhielt der nach dem FRG Rentenberechtigte eine Rente vom einem jugoslawischen Versicherungsträger auf Grund des deutsch-jugoslawischen Sozialversicherungsabkommen. Die deutschen Verbindungsstellen für die Durchführung des deutsch-jugoslawischen Abkommens folgen diesem Urteil und überprüfen von Amts wegen die einschlägigen Fälle.

Ich bitte, darauf zu achten, daß die nicht mehr nach § 31 FRG zum Ruhen der deutschen Rente führenden Rententeile einer ausländischen Rente nach § 77 a G 131 auf die Versorgungsbezüge nach dem G 131 anzurechnen sind, wenn diese Rententeile für Zeiten gewährt werden, die der Bemessung der Versorgung nach dem G 131 zugrunde gelegt werden sind.

10. In Abschnitt A „Zum Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung (SZG)“ wird nach dem Beispiel in Absatz 8 folgender Absatz eingefügt:

Nach § 9 Abs. 2 SZG zu verdoppeln sind auch die Mindestbeträge nach § 54 Abs. 3 und 4 Satz 2 BeamtenVG i.d.F. des Artikels V § 1 Nr. 6 des Siebenten Besoldungserhöhungsgesetzes vom 20. März 1979 (BGBl. I S. 357).

- MBl. NW. 1979 S. 1723.

2127

Hygiene-Richtlinien für die Anlage und Erweiterung von Begräbnisplätzen

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 21. 8. 1979 - V C 2 - 0265.2

Nach § 75 der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 30. März 1935 (RGS. NW. S. 7/SGV. NW. 2120) - Dritte DVO - hat das Gesundheitsamt (der Amtsarzt) bei der Anlegung und Erweiterung von Begräbnisplätzen mitzuwirken. Hierbei sind folgende Grundsätze zu beachten:

1 Begräbnisplätze (Friedhöfe)

1.1 Begräbnisplätze (Friedhöfe) sind so anzulegen, daß durch sie keine Schäden oder Nachteile für die menschliche Gesundheit oder für das menschliche Wohlbefinden entstehen können.

1.2 Vor allem muß verhindert werden, daß es zu Geruchsbelästigungen kommt und daß Zersetzungprodukte oder Krankheitserreger durch Versickerung in den Untergrund oder auf sonstige Weise (Verschleppung durch Ratten, Insekten usw.) zu einer Verunreinigung des Grundwassers oder eines oberirdischen Gewässers führen können.

1.3 Der gutachtlichen Äußerung des Gesundheitsamtes hat eine Stellungnahme der zuständigen Wasserbehörde und das Ergebnis einer geologisch-bodenkundlichen Untersuchung durch das Geologische Landesamt Nordrhein-Westfalen zugrunde zu liegen. In Überschwemmungsgebieten ist für die Anlage und Erweiterung von Begräbnisplätzen eine zusätzliche wasserrechtliche Genehmigung erforderlich.

1.4 Der Abstand von Gräbern zu Wohngebäuden muß mindestens 35 m betragen. Gegenüber Privatgrundstücken sind Friedhöfe durch Bäume, Sträucher oder Mauern hinreichend gegen Sicht abzuschirmen.

2 Bodenbeschaffenheit

2.1 Der Boden von Begräbnisplätzen muß die für eine Zersetzung von Leichen durch Verwesen erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Er muß daher in der Zersetzungszone und darüber bis zur Erdoberfläche hinreichend wasser- und luftdurchlässig sein. Diese Eigenschaften muß der Boden auf dem ganzen Grundstück des Friedhofes und in seiner näheren Umgebung besitzen.

2.2 Die Erdschicht über der Zersetzungszone muß wenigstens 0,90 m mächtig sein. Sie darf keine zu weiten Hohlräume (z. B. zwischen Steinschüttungen) enthalten.

2.3 Die Erdschicht unter der Zersetzungszone muß geeignet sein, die Zersetzungsstoffe der Leichen bis zum Zerfall in anorganische Stoffe vom Grundwasser zurückzuhalten.

2.4 Zwischen Grabsohle und höchstem Grundwasserstand muß eine Filterschicht von mindestens 0,70 m vorhanden sein, die in der Lage ist, alle bei der Zersetzung der organischen Substanz freiwerdenden Stoffe, von denen eine Beeinträchtigung des Grundwassers zu besorgen ist, zu binden. Wenn diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, muß das Gelände mit geeignetem Bodenmaterial um die fehlende Höhe aufgefüllt oder der Grundwasserspiegel abgesenkt werden.

2.5 Die Boden- und Wasserverhältnisse werden in Schürfgruben von mindestens 2,50 m Tiefe an sachverständig ausgewählten Stellen des Platzes geprüft, soweit nicht anstehendes festes Gestein bzw. austretendes Wasser das Ausheben der Gruben bis zu dieser Tiefe verhindert.

3 Wasserverhältnisse

3.1 Grundwasser darf weder ständig noch zeitweise höher als 0,70 m unter Grabsohle auftreten.

3.2 Grundwasser, Stauwasser oder Sickerwasser darf nach Kontakt mit der Zersetzungszone keine Entnahmestellen von Trink- oder Betriebswasser erreichen, wenn nicht sichergestellt ist, daß auf seinem Weg durch den Boden eine ausreichende Filterung erfolgt und alle Schadstoffe abgebaut werden.

3.3 Die Entfernung von einem Begräbnisplatz bis zum nächsten Brunnen soll mindestens 100 m betragen. Geringere Abstände können im Einzelfall im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde zugelassen werden, die - wenn sie untere Wasserbehörde ist - die Stellungnahme des Staatlichen Amts für Wasser- und Abfallwirtschaft herbeizuführen hat.

3.4 Die Neuanlage von Begräbnisplätzen oder eine erhebliche Erweiterung vorhandener Begräbnisplätze in den für Grundwasserwerke ausgewiesenen Schutzzonen I, II und III bzw. III A ist nicht zulässig (siehe auch Nr. 5.1.2 Buchst. q) der mit RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 25. 4. 1975 (SMBI. NW. 770) eingeführten DVGW-Richtlinien für Grundwasser, Arbeitsblatt W 101). Begräbnisplätze in

den für Trinkwassertalsperren ausgewiesenen Schutzonen I und II sind nicht zulässig (siehe auch Nr. 5.2.2 Buchst. f) der mit RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 25. 4. 1975 eingeführten DVGW-Richtlinien für Trinkwassertalsperren, Arbeitsblatt W 102).

3.5 Böden, in denen die Versickerung des Niederschlagswassers deutlich gehemmt ist und in denen zeitweilige Staunässe höher als 0,70 m unter Grabsohle auftritt, sind für Friedhofszwecke grundsätzlich ungeeignet.

3.6 Ist die Anlage eines Begräbnisplatzes innerhalb eines Geländes, in dem Grundwasser oder Staunässe auftritt (siehe 3.1 und 3.5) unvermeidlich, so ist das überschüssige Wasser durch geeignete Maßnahmen abzuleiten. Dabei ist die unschädliche Ableitung dieses Wassers besonders zu sichern.

3.7 Wird im Laufe der Benutzung eines Geländes als Begräbnisplatz die Ableitung von überschüssigem Wasser nachträglich notwendig, so ist auf die unschädliche Ableitung des aufgefangenen Wassers besonders zu achten.

3.8 Dem Friedhof zufließendes Wasser ist abzuführen, bevor es diesen erreicht hat.

3.9 Rohrnetze von Wasserversorgungen dürfen Friedhöfe nicht durchschneiden oder in deren unmittelbarer Nähe vorbeigeführt werden. Das gilt nicht für Anschlußleitungen, die die Friedhofsanlage versorgen.

4 Grabstätten

4.1 Grabstätten müssen so tief angelegt sein, daß nach der Zuschüttung des Grabes Zersetzungprodukte nicht an die Erdoberfläche treten können.

4.2 Bei felsigem Untergrund kann die mangelnde Tiefe der einzelnen Grabstätte nicht durch eine überhöhte Aufschüttung des Grabhügels ausgeglichen werden. Bei dieser Bodenbeschaffenheit ist vielmehr der Begräbnisplatz insgesamt durch Erdaufschüttungen zu erhöhen oder durch andere geeignete Maßnahmen in einen entsprechenden Zustand zu versetzen.

4.3 Die Fläche des Einzelgrabes ist genügend groß zu bemessen. Als Mindestfläche der Gräber sind für Erwachsene 2,10 m Länge und 0,90 m Breite, für Kinder unter 5 Jahren 1,20 m Länge und 0,60 m Breite anzusetzen.

4.4 Der Abstand zwischen zwei Einzelgräbern muß mindestens 0,30 m betragen.

4.5 Die Grabtiefen soll grundsätzlich 1,80 m betragen. Für die Leichen von Kindern unter 5 Jahren ist eine Tiefe von 1,40 m ausreichend.

4.6 Sofern durch besondere Verhältnisse eine Verringerung der Grabtiefen erforderlich wird, ist hierzu die hygienische Unbedenklichkeit darzulegen.

4.7 Bei Doppelbelegungen (Tiefbestattungen) sind die für die Zersetzung von Leichen durch Verwesung geltenden Richtlinien*) sinngemäß anzuwenden. Zwischen Bodenoberfläche und höchstem Grundwasserstand ist ein Abstand von mind. 3,40 m erforderlich.

4.8 Grabfelder für Kinder bis zu 5 Jahren sollen wegen der unterschiedlichen Grabtiefen getrennt von den Grabfeldern für Erwachsene angelegt werden.

4.9 Gemauerte Gruftanlagen, in denen Särge ohne Erdbedeckung abgestellt werden, sind im allgemeinen nicht mehr zuzulassen.

5 Ruhefristen

5.1 Die Mindest- und Höchstzeiten der Ruhefristen sind für jede Friedhofsanlage unter Berücksichtigung der Boden- und Grundwasserverhältnisse festzulegen.

5.2 Dabei ist von einem Turnus von 25 bis 50 Jahren auszugehen. Für Leichen von Personen unter 5 Jahren werden im allgemeinen 25 Jahre, im übrigen 30 Jahre als Mindestzeiten anzusetzen sein.

5.3 Die Mindestfristen dürfen nur verkürzt werden, wenn die Bodenverhältnisse für die Verwesung besonders günstig sind.

5.4 Sollen die Fristen aufgrund besonderer Verhältnisse verkürzt werden, so ist in dem Gutachten des Gesundheitsamtes zu belegen, daß bei der Wiederöffnung von Gräbern tatsächliche Feststellungen über die vollständige Verwesung bis auf Knochenreste erhoben wurden.

6 Leichenhallen

6.1 Nach § 75 Abs. 3 der Dritten DVO hat das Gesundheitsamt darauf hinzuwirken, daß jede Friedhofsanlage eine Leichenhalle erhält.

6.2 Neubauten von Leichenhallen sind an einer von der Anfahrtsstraße her zugänglichen Stelle zu errichten.

6.3 In Leichenhallen soll außer dem Raum für die Aufbahrung ein Raum für die Vornahme der Leichenschau und bei größeren Friedhöfen auch von Obduktionen vorhanden sein. Ein Raum, in dem Leichenöffnungen durchgeführt werden, muß mit einer Wasserzapfstelle und mit Einrichtungen für die ordnungsgemäße Abführung des Abwassers ausgestattet sein.

6.4 Leichenkammern sollen nach Norden gelegen sein. Die Leichenhallen größerer Friedhöfe sollen einen Kührraum besitzen.

6.5 Der Fußbodenbelag aller Räume einer Leichenhalle muß fugendicht sein, die Wände sollen abwaschbar und desinfektionsbeständig sein. Türen und Fenster sollen dicht schließen.

6.6 Wenn die Leichenhalle einen Warteraum für Besucher oder einen Obduktionsraum besitzt, sind Abortanlagen vorzusehen, die mit Handwaschbecken auszustatten sind.

7 Abraumplatz

Für Laub, Kränze und anderen pflanzlichen Abfall ist an geeigneter Stelle ein gesonderter Abraumplatz mit Abfahrmöglichkeiten vorzusehen. Für größere Friedhofsanlagen kann eine Verbrennungsanlage für solche Abfälle zweckmäßig sein.

8 Toiletten

Jede Friedhofsanlage soll mit einer öffentlichen Toilettenanlage ausgestattet sein.

Der RdErl. d. Innenministers v. 8. 9. 1967 (SMBI. NW. 2127) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1979 S. 1724.

2180 Übertragung von Verwaltungsaufgaben nach dem Vereinsgesetz auf das Bundesverwaltungsamt

Bek. d. Innenministers v. 20. 8. 1979 – IV A 3 – 2205

Gem. § 11 Abs. 3 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593) veröffentlichte ich die Bekanntmachung des Bundesministers des Innern über die Übertragung von Verwaltungsaufgaben nach dem Vereinsgesetz auf das Bundesverwaltungsamt:

„Aufgrund des § 11 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) vom 5. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 593) sowie des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Errichtung des Bundesverwaltungsamtes vom 28. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 829) ist das Bundesverwaltungsamt mit der Durchführung der Einziehung und der Abwicklung (§ 13 Vereinsgesetz) des Vermögens verbotener Vereine (§ 3 i.V.m. § 7 Vereinsgesetz) beauftragt worden.“

– MBl. NW. 1979 S. 1725.

*) vgl. Steensberg I. „Hygienische Forderungen an Friedhöfe“, Bundesgesundheitsblatt Nr. 17/1972, S. 241-248

Vertragsmuster
- Tragwerksplanung Gebäude -
- Prüfung der Tragwerksplanung Gebäude -

RdErl. d. Finanzministers v. 10. 8. 1979 -
 B 1005 - 43 - VI A 2/B 1005 - 519 - II B 4

Der RdErl. d. Finanzministers v. 31. 7. 1978 (SMBL. NW. 236) wird wie folgt geändert:

I. In den Hinweisen wird unter Nr. 1 - Beteiligung freiberuflich Tätiger - dem Absatz 1 als 2. Satz angefügt:
 Für die Hinzuziehung freiberuflich Tätiger, die mit Leistungen für die Prüfung der Tragwerksplanung beauftragt werden sollen, bedarf es keiner Zustimmung.

II. In den Hinweisen werden unter Nr. 10 - Haftpflichtversicherung - die Nrn. 1 bis 3 (von „Bei voraussichtlich anrechenbaren Kosten - bis für sonstige Schäden als ausreichend angesehen.“) durch die nachstehend aufgeführten Nrn. 1 und 2 ersetzt.

(1) bei voraussichtlich honorarfähigen Herstellungskosten bis 1,5 Mio DM
 ist eine Haftpflichtversicherung
 mit 1 000 000,- DM für Personenschäden und
 mit 100 000,- DM für sonstige Schäden,
 (2) bei voraussichtlich honorarfähigen Herstellungskosten über 1,5 Mio DM
 ist eine Haftpflichtversicherung
 mit 1 000 000,- DM für Personenschäden und
 mit 150 000,- DM für sonstige Schäden
 als ausreichend anzusehen.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister.

- MBL. NW. 1979 S. 1726.

632

**Lebensbescheinigungen und Erklärungen
 über die persönlichen Verhältnisse**

RdErl. d. Finanzministers v. 20. 8. 1979 -
 I D 3 - 0080 - 9.1

Nr. 2 meines RdErl. v. 27. 5. 1970 (SMBL. NW. 632) erhält im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof folgende Fassung:

2 Laufende Unterstützungen nach den Unterstützungsgrundsätzen

Von den Empfängern laufender Unterstützungen nach den Unterstützungsgrundsätzen (UGr.) v. 5. 5. 1972 (SMBL. NW. 203204) sind unabhängig von der diesem Personenkreis nach Nr. 5 Abs. 2 UGr. obliegenden Erklärungspflicht Lebensbescheinigungen jährlich zum 30. November einzufordern. Nr. 14 gilt entsprechend.

- MBL. NW. 1979 S. 1726.

Ministerpräsident

II.

**Ungültigkeit eines Ausweises
 für Mitglieder des Konsularkorps**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 15. 8. 1979 -
 I B 5 - 433 c - 6/78

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 23. 11. 1978 ausgestellte Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 3442 für Herrn Konsularattaché Said Bourdane, Königlich Marokkanisches Generalkonsulat Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte er gefunden werden, wird gebeten, ihn der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen zuzuleiten.

- MBL. NW. 1979 S. 1726.

Innenminister

**Aufforderung zur Anmeldung
 von Forderungen gegen verbotene Vereine**

Bek. d. Innenministers v. 20. 8. 1979 -
 IV A 3 - 222/224

Gem. § 15 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Vereinsgesetzes vom 28. Juli 1966 (BGBl. I S. 457) i. V. mit § 19 Nr. 2 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593) veröffentlichte ich nachrichtlich die Bekanntmachung des Bundesministers des Innern vom 25. 7. 1979 über die Aufforderung zur Anmeldung von Forderungen gegen verbotene Vereine:

„Gemäß § 15 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Vereinsgesetzes (VereinsG-DV) vom 28. Juli 1966 (BGBl. I S. 457) in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und § 19 Nr. 2 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593) werden die Gläubiger der Vereine:

1. Generalunion palästinensischer Studenten (GUPS),
2. Generalunion palästinensischer Arbeiter (GUPA),
3. „Kroatischer Verein DRINA e. V.“ - Teilorganisation des ausländischen Vereins „HRVATSKI NARODNI OTPOR HNOdpor“,
4. „Vereinigung HRVATSKI NARODNI OTPOR“ (deutsche Bezeichnung: „Kroatischer nationaler Widerstand“ oder „KROATISCHER VOLKSWIDERSTAND“),

die laut unanfechtbar gewordener und amtlich bekanntgemachter Verfügung des Bundesministers des Innern verboten worden sind und deren Vermögen auf die gleiche Weise eingezogen worden ist, aufgefordert,

innerhalb von vier Wochen
 ab Veröffentlichung

ihre Forderungen und sonstigen Rechtsansprüche unter Angabe des Betrages und des Grundes sowie des Aktenzeichens III 7 - 52 beim

Bundesverwaltungsamt,
 Postfach 108 008, 5000 Köln 1,

zur Berücksichtigung bei der Abwicklung des Vereinsvermögens gemäß § 13 Vereinsgesetz anzumelden.

Anmeldungen, die nicht innerhalb der angegebenen Frist beim Bundesverwaltungsamt eingehen, bleiben unberücksichtigt.

Mit der Forderungsanmeldung ist ein im Falle des Konkurses des Vereins beanspruchtes Vorrecht gemäß § 61 Nr. 1 der Konkursordnung (für Forderungen aus Arbeitsverhältnissen usw.), das gemäß § 16 Absatz 1 VereinsG-DV die Voraussetzungen für eine vorzeitige Befriedigung der Forderung sein kann, anzugeben.

Urkundliche Beweisstücke, hilfsweise Abschriften hiervon sind der Anmeldung beizufügen.“

- MBL. NW. 1979 S. 1726.

Personalveränderungen

Innenminister

Ministerium

Es sind ernannt worden:

Oberregierungsräatin M. Weiß zur Regierungsdirektorin

Oberregierungsräte

Dr. E. Bonse,
 D. Laube,
 G. Lischek

zu Regierungsdirektoren

Regierungsvermessungsrat H. Staub zum Oberregierungsvermessungsrat

Regierungsrat F. Stork zum Oberregierungsrat

Es ist in den Ruhestand getreten:

Regierungsdirektor W. Madert

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen

Leitende Regierungsdirektoren

Dr. agr. Dipl.-Volksw. H. Pohle,
Dipl.-Volksw. H.-H. Statwald

zu Abteilungsdirektoren

Regierungsrat z.A. Dipl.-Volksw. E.-K. Penachio zum
Regierungsrat**Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen**

Leitender Regierungsdirektor F. Schweins zum Abteilungsdirektor

Regierungsrat G. Faber zum Oberregierungsrat

Landesrentenbehörde

Regierungsoberamtsrat H. Watermann zum Regierungsrat

Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen

Oberregierungsvermessungsräte

Dipl.-Ing. W. Irsen,
Dipl.-Ing. M. Spata

zu Regierungsvermessungsdirektoren

Regierungsvermessungsoberamtsrat H.-G. Dekaat zum
Regierungsvermessungsrat**Landeskriminalamt**

Regierungsrat Dr. rer. nat. H. Nickel zum Oberregierungsrat

Regierungspräsident – Detmold –

Regierungsdirektor Dipl.-Volksw. N. Kutyniok zum Leitenden Regierungsdirektor

Regierungsrat Ch. Hartwich zum Oberregierungsrat

Regierungsrat z. A. K. Schloßstein zum Regierungsrat

Regierungspräsident – Düsseldorf –

Oberregierungsrat U. Klose zum Regierungsdirektor

Regierungsrat z. A. R. Olmer zum Regierungsrat

Regierungsbaurat z. A. Dipl.-Ing. H. Gibbisch zum Regierungsbaurat

Regierungspräsident – Köln –

Regierungsdirektor Dr. F. Freiherr von Lilien-Waldau zum Leitenden Regierungsdirektor

Oberregierungsräte

H. Kauder,
B.-J. Küper

zu Regierungsdirektoren

Regierungspräsident – Münster –

Regierungsrat Dr. P. Schoenemann zum Oberregierungsrat

Landesprüfamt für Baustatik

Oberregierungsbaurat Dipl.-Ing. J. Seinwill zum Regierungsbaudirektor

Fachhochschule für öffentliche Verwaltung

Oberregierungsrat Dr. H.-G. Fischer zum Fachhochschullehrer – Abteilung Köln –

Dr. R. Hauber zum Fachhochschullehrer – Abt. Gelsenkirchen –

Dipl.-Kaufm. Dr. rer. pol. E. Mundhenke zum Fachhochschullehrer – Abteilung Köln –

Oberregierungsrat H. Woltering zum Regierungsdirektor – Abteilung Münster –

Regierungsoberamtsrat U. Schedelgaard zum Regierungsrat – Abteilung Bielefeld –

Es sind versetzt worden:

Regierungspräsident – Düsseldorf –

Regierungsdirektor G. Christ zum Innenminister

Regierungspräsident – Köln –

Oberregierungsrat Th. Albert zum Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit.

Nachgeordnete Behörden und Einrichtungen

Es sind ernannt worden:

Polizei-Führungsakademie

Polizeioberräte

H. Schult und
E. Wollny

zu Schutzpolizeidirektoren

Polizeipräsident – Bochum –

Kriminalhauptkommissar E. Brillo zum Kriminalrat

Polizeipräsident – Dortmund –

Kriminalhauptkommissar R. Weihmann zum Kriminalrat

Polizeipräsident – Düsseldorf –

Kriminalrat E. Pfundt zum Kriminaloberrat

Polizeihauptkommissare

M. Eitner und
P. Kullig
zu Polizeiräten**Polizeipräsident – Duisburg –**

Polizeihauptkommissar H. Berg zum Polizeirat

Polizeipräsident – Wuppertal –Polizeiräte
H. Beilfuß und
D. Broschat
zu Polizeioberräten**Polizeidirektor – Oberhausen –**

Polizeihauptkommissar V. Besmehn zum Polizeirat

Polizeipräsident – Bonn –Polizeihauptkommissare
B. Leidiger und
H.-H. Waßmann
zu Polizeiräten

Kriminalhauptkommissar F. Jungbluth zum Kriminalrat

Polizeipräsident – Köln –Polizeihauptkommissar G. D. Uhrig zum Polizeirat
Kriminalhauptkommissar W. Volmer zum Kriminalrat**Landeskriminalamt, Düsseldorf**

Kriminalhauptkommissar E. Creutz zum Kriminalrat

Es ist in den Ruhestand getreten:

Polizei-Führungsakademie

Leitender Kriminaldirektor Dr. E. Rosenow

**Ungültigkeit
eines Dienstausweises**

Bek. d. Innenministers v. 27. 8. 1979 –
II C – BD – 011 – 1.4

Der Dienstausweis Nr. 1228 des Regierungsangestellten Hans-Dieter Heck, wohnhaft in Hochdahl, Naheweg 13, ausgestellt am 18. 3. 1971 vom Innenminister des Landes NW, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Innenminister des Landes NW in Düsseldorf zuzuleiten.

– MBl. NW. 1979 S. 1728.

**Ungültigkeit
von Beschäftigungsausweisen**

Bek. d. Innenministers v. 31. 8. 1978 –
II C 4/15 – 48

Der Beschäftigungsausweis Nr. 656 der Regierungsangestellten Else Sollors, wohnhaft in 4000 Düsseldorf 22, Am Seeblick 45, ausgestellt von der Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen, ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Beschäftigungsausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen, Tannenstraße 26, 4000 Düsseldorf, zuzuleiten.

– MBl. NW. 1978 S. 1728.

Justizminister

**Stellenausschreibung
für das Verwaltungsgericht Düsseldorf**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um
1 Regierungssekretär-Stelle
bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

– MBl. NW. 1979 S. 1728.

Personalveränderung

Landesrechnungshof

Es ist in den Ruhestand getreten:
Oberregierungsrat F. Kolck.

– MBl. NW. 1979 S. 1728.

Hinweis**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 43 v. 30. 8. 1979**

Glied.-Nr.	Datum	(Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM zuzügl. Portokosten)	Seite
20302	13. 8. 1979	Verordnung zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet des Nebentätigkeitsrechts für den Geschäftsbereich des Justizministers	541
20305 2030 20300 20302	17. 8. 1979	Verordnung zur Übertragung beamtenrechtlicher Zuständigkeiten des Ministerpräsidenten	541
45	8. 8. 1979	Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach der ADR-Bußgeldverordnung zuständigen Verwaltungsbehörden	540
600	7. 8. 1979	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung der Bezirke der Finanzämter Dinslaken, Duisburg-Hamborn, Kleve und Wesel	540
600	7. 8. 1979	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung der Bezirke der Finanzämter und über die Regelung erweiterter Zuständigkeiten im Neugliederungsraum Sauerland/Paderborn	540
62	8. 8. 1979	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Ausgleichsämter in Nordrhein-Westfalen	540
	15. 8. 1979	Bekanntmachung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes	542

– MBl. NW. 1979 S. 1729.

Landeswahlleiter**Europawahl 1979
Einsatz von Wahlgeräten**Bek. d. Landeswahlleiters v. 7. 9. 1979 –
I B 1/20 – 10. 11

Die Angaben auf den Zählwerken der bei der Europawahl 1979 verwendeten Wahlgeräte werden für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren nicht benötigt. Gemäß § 84 der Europawahlordnung i. Verb. mit § 17 Abs. 3 der Bundeswahlgeräteverordnung wird daher zugelassen, daß die Sperrung und Versiegelung der Wahlgeräte aufgehoben wird.

– MBl. NW. 1979 S. 1729.

Einzelpreis dieser Nummer DM 3,20

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 59,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr). Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,80 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8518-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf